

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:
Fachbereich des Oberbürgermeisters

Beteiligt:

Betreff:
Entscheidungen des Verwaltungsrates des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts, WBH
hier: Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Beratungsfolge:
12.05.2016 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag:
Der Rat nimmt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (Friedhofsgebührensatzung) des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, wie sie als Anlage Gegenstand dieser Verwaltungsvorlage sind, zur Kenntnis.

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Von seinem Weisungsrecht an den Verwaltungsrat des WBH macht der Rat der Stadt Hagen keinen Gebrauch.

Begründung

Gemäß § 10 Abs. 5 Nummer 1 der Satzung des WBH entscheidet der Verwaltungsrat des WBH über den Erlass und die Änderung von Satzungen im Rahmen des durch die Anstaltssatzung nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabenbereichs als Friedhofsträger in der Stadt Hagen, wobei diese Entscheidung des Verwaltungsrats nach § 11 Abs. 1 Nummer 1 der Satzung des WBH bei grundsätzlicher Bedeutung für das Kommunalunternehmen oder bei Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb des Kommunalunternehmens hinausgehen, der Weisung des Rates der Stadt Hagen unterliegt.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 27.04.2015 die Änderung der Friedhofsgebührensatzung beraten und wie in der Anlage dargestellt beschlossen.

Weitere Informationen sind den dieser Vorlage ebenfalls als Anlage beigefügten Sitzungsunterlagen für den Verwaltungsrat zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

gez. Erik O. Schulz, Oberbürgermeister

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Fachbereich des Oberbürgermeisters

FB OB

WBH

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

Sitzung des Verwaltungsrates des WBH am 27. April 2016

TOP I.3 I. Nachtrag zur Friedhofssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt den I. Nachtrag zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) vom 28.02.2015, wie er als Anlage Gegenstand dieser Verwaltungsvorlage ist.

Begründung:

Am 28. Februar 2015 ist die neue Friedhofssatzung in Kraft getreten. Der Ihnen bekannte Wandel in der Friedhofskultur macht es nötig, auch für die kommunalen Friedhöfe aktuelle Entwicklungen aufzugreifen, um gegenüber anderen Friedhofsträgern konkurrenzfähig zu bleiben.

Im aktuellen Fall betrifft dies die Beisetzung von Menschen und Tieren in einer gemeinsamen Grabstätte.

Im Sommer des vergangenen Jahres teilten die Medien (z.B. WDR vom 10.06.2015) mit, dass in Essen der erste Friedhof für Mensch und Tier in Nordrhein-Westfalen eröffnet worden ist. Dabei handelt es sich um einen kirchlichen Friedhofsträger, der in Kooperation mit einer privaten Institution (Deutsche Friedhofsgesellschaft) arbeitet.

In den vergangenen Jahrzehnten war eine Bestattung von Menschen und Tieren auf Friedhöfen undenkbar, so dass diese Meldung zu Protesten von Friedhofsverwaltungen geführt hat. Das zuständige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen hat hierzu am 17. Juni 2015 einen Erlass veröffentlicht. Hierin heißt es unter anderem:

„Auf einem Friedhof in Ihrem Regierungsbezirk soll ab dem 10. Juni 2015 die Beisetzung von Menschen und Tieren in einer gemeinsamen Grabstätte ermöglicht werden. Von verschiedenen Seiten wurde das Ministerium gebeten, eine Einschätzung zur rechtlichen Zulässigkeit zu geben. Dazu gebe ich folgende Hinweise:

*Das BestG NRW trifft eine abschließende Regelung darüber, wer auf einem Friedhof bestattet werden darf. Dies sind gem. § 14 Abs. 1 S. 1 BestG NRW **menschliche Leichen** sowie gem. § 14 Abs. 2 S. 1 BestG NRW Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrüchte.*

*Bei der Bestattung von Tieren handelt es sich aufgrund ihrer rechtlichen Einordnung als Rechtsobjekt allerdings **nicht um eine Bestattung im Rechtssinne**, sondern um eine **Grabbeigabe**. Für diese bestimmt § 11 Abs. 1 S. 1 BestG NRW einzig deren - im vorliegenden Fall unproblematische - Verrottungsfähigkeit.*

...

Demnach ist das Vergraben (also quasi die „Erdbestattung“ von Heimtieren auf einem Friedhof) nur zulässig, wenn dieser gleichzeitig als Tierfriedhof gem. Art. 23 VO [EU] Nr. 1069/2009 registriert ist. Abgesehen davon, dass einer solchen gemeinsamen Genehmigung bestattungsrechtliche Bedenken entgegenstehen, ist dies vorliegend nicht der Fall. Es ist nur die Frage der Grabbeigabe in Form des kremierten Heimtieres relevant.

Eine Grabbeigabe setzt voraus, dass auf der Grabstätte jedenfalls zeitgleich ein menschlicher Leichnam oder dessen Totenasche beigesetzt wird. **Ein dem Tod des Tierhalters vorausgehendes „Begräbnis“ seines Tieres ist daher ausgeschlossen.** Gleichwohl wirkt sich dieser Umstand bei einem kremierten Heimtier praktisch kaum einschränkend aus, da die Urne zuvor - im Gegensatz zur menschlichen Totenasche rechtlich zulässig - im Hause des Tierhalters oder an einem sonstigen Ort aufbewahrt werden kann. Eine nachträgliche Grabbeigabe ist dagegen grundsätzlich möglich.

Die äußere Grenze für derartige Grabbeigaben bildet § 7 BestG NRW, der die Achtung der Totenwürde sowie das Empfinden der Bevölkerung zum Maßstab für die Art und Weise von Bestattungen macht. **Es kann heutzutage nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Mitbestattung von Tieren grundsätzlich einem pietätvollen Umgang mit den Verstorbenen entgegensteht.** Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass eine Grabbeigabe an sich nicht nach Außen wirkt. Gleichwohl kann die Art und Weise der Bestattung im Einzelfall unzulässig sein, wenn besondere Anhaltspunkte gegeben sind, die die Totenwürde verletzen. Zu denken ist dabei an eine Gestaltung der Grabstätte, die das verstorbene Tier in der Wahrnehmung über die bestattete Person erhebt oder zumindest mit dieser gleichsetzt.

Um Konflikte mit Personen, die eine gemeinsame Bestattung von Mensch und Tier als unwürdig ablehnen und sich dadurch in ihrem andächtigen Gedenken an ihre eigenen Verstorbenen gestört fühlen, zu vermeiden, **wird den Friedhofsträgern empfohlen, die Frage einer solchen Grabbeigabe mittels ihrer Friedhofssatzung gem. § 4 Abs. 1 BestG NRW zu regeln.**

Da es sich bei der Beisetzung der Totenasche der Heimtiere um eine Grabbeigabe handelt, **begegnen einer Würdigung durch eine Inschrift auf einem bestehenden oder weiteren Grabmal rechtliche Bedenken.** Sollte dies von den Friedhofsträgern anders gewollt sein, erscheint die Ausweisung einer separaten Fläche für derartige Bestattungswünsche notwendig.

Jede Entscheidung in diesem Feld bedarf sensibler Abwägung.

...“

Die kommunale Friedhofsverwaltung in Essen hat daraufhin am 25.11.2015 ihre Satzung entsprechend angepasst. Weitere Friedhofsträger wollen folgen.

Auf den kommunalen Friedhöfen in Hagen soll eine solche Grabbeigabe auf separaten Feldern zunächst auf dem Friedhof Altenhagen und im Ruheforst angeboten werden.

Im **Artikel IX** regelt der neue § 17 Abs. 4 die oben beschriebene Möglichkeit, Grabfelder zu schaffen, auf denen Grabbeigaben von kremierten Heimtieren in den engen Grenzen des Bestattungsgesetzes und des Erlasses des Ministeriums möglich sein werden.

Darüber hinaus hat es im Laufe der letzten Monate zur neuen Satzung verschiedene Reaktionen von Bestattern und Nutzungsberechtigten gegeben, die es aus Sicht der Verwaltung notwendig erscheinen lassen, an einigen Punkten geringfügige Korrekturen vorzunehmen. Diese werden nachfolgend nach Sinnzusammenhängen erläutert:

Artikel I & Artikel IX:

Der § 17 enthält alle Sonderregelungen, die über die sonstigen Satzungsbestimmungen hinausgehen.

Im § 17 Abs. 3 wird zukünftig geregelt, dass es verboten ist, auf dem muslimischen Teil des Friedhofs Vorhalle Tiere mitzuführen. Dieses Verbot wird aus Rücksicht auf das religiöse Empfinden vieler Muslime eingeführt.

Daher muss auch der § 5 Absatz 5 Buchstabe g), der auf anderen Friedhofsteilen angeleinte Hunde toleriert, entsprechend ergänzt werden.

Artikel II:

Im § 9 werden die Größe von Särgen und Urnen sowie die Anmeldung zu einer Bestattung geregelt.

Beim § 9 Absatz 4 Satz 3 wurde das Wort „vorab“ eingefügt, damit es zukünftig keine Missverständnisse mehr mit Bestattern wegen des Zeitpunktes der Genehmigung gibt. Dies ist wichtig, um vor Ort durch den Friedhofsverwalter rechtzeitig ein Grab in entsprechender Größe ausheben zu lassen.

Artikel III, Artikel VI & Artikel VIII:

Der umfangreiche § 15 regelt die Nutzungszeiten aller Arten von Wahlgräbern, hier speziell für Urnennischen oder –stelen.

Im § 15 Absatz 5 wird eine ungünstige Satzungsbestimmung aufgehoben. Wiederbelegungen nach Ablauf der Ruhezeit der bereits erfolgten Urnenbeisetzung werden zukünftig wieder möglich gemacht, allerdings in Abhängigkeit des baulichen Zustandes der Urnenstele.

Dazu musste zur Klarstellung im § 11 Absatz 2 der Buchstabe b) eingefügt werden, damit im Gegensatz zu Urnenbeisetzungen in der Erde geklärt ist, was mit der in der Urnennische oder –stele stehenden Aschenkapsel nach Ablauf der Ruhezeit im Falle einer Wiederbelegung passiert.

Weiterhin musste im § 16 Absatz 3 eine hiermit korrespondierende Satzungsbestimmung aufgehoben werden. Diese war vorsorglich eingefügt worden, damit die Friedhofsverwaltung ggf. Urnenstelen nach 40 Jahren außer Dienst stellen kann, falls z.B. der Beton Schaden genommen haben sollte. Nach § 15 Absatz 2 besteht diese Möglichkeit aber sowieso.

Jetzt hingegen führt diese Regelung zu einem Marktnachteil, weil Nutzungsberechtigte, die ihren vorverstorbenen Ehepartner bestatten wollen, nur ein Zeitfenster von fünfzehn Jahren für ihre dureinstige eigene Bestattung haben. Viele wenden sich daher anderen Friedhofsträgern zu.

Artikel IV:

Der ebenfalls umfangreiche § 13 regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse an Grabstätten. Im § 13 Absatz 8 wurde das Wort „belegten“ gestrichen, um grundsätzlich klarzustellen, dass Gebührenerstattungen bei Aufgabe einer Grabstätte nicht erfolgen.

Artikel V:

In der jetzigen Satzung war als Neuerung zur Friedhofssatzung vom 19. Dezember 2011 vorgesehen, die Kindergräber von Reihengräbern in Wahlgräber umzuwandeln. Damit fällt die Grabstätte nicht wie bisher nach zehn Jahren ohne Verlängerungsmöglichkeit weg, sondern kann auf Wunsch der Eltern gemäß § 15 Absatz 4 verlängert werden. Es wurde jedoch versäumt, im § 15 Absatz 1 den Hinweis auf die Ruhezeit von 10 Jahren zu geben. Dies wird jetzt klarstellend nachgeholt.

Artikel VII:

Der § 15 Absatz 7 wurde zur Klarstellung umformuliert. Er regelt die Rechte von Nutzungsrechtsinhabern. Diese können u.a. im Vorfeld festlegen, wer auf einer Grabstelle beigesetzt werden soll. Eine solche Festlegung kann zum Schutz des Benannten nur mit dessen Zustimmung geändert werden. Stirbt der Nutzungsrechtsinhaber, gehen diese Rechte auf seinen Nachfolger über.

Artikel IX:

Im § 17 erfolgte zum einen eine sprachliche Klarstellung unter dem Buchstaben a). Selbstverständlich konnten auch vorher auf muslimischen Gräbern Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr beigesetzt werden.

Zum anderen ist eine Regelung wieder aufgenommen worden, deren Wegfall in den vergangenen Monaten von Bestattern und potentiellen Nutzungsberechtigten massiv kritisiert worden ist. Zukünftig kann auf einer Erdwahlgrabstelle zusätzlich zum Sarg auch wieder eine weitere Urne beigesetzt werden.

Artikel X:

Der § 21 beschäftigt sich inhaltlich mit der Errichtung von Grabmalen und dem dazugehörigen Antragsverfahren.

Hierin wurde zu Klarstellung noch der Nutzungsberechtigte ergänzt. Nur dieser oder mit dessen Zustimmung kann einen Grabmalantrag gestellt werden.

Artikel XI:

Im § 29 sind die Benutzung der Abschiedsräume und die Vorschriften zum Umgang mit dem Sarg geregelt.

Vor dem Hintergrund zunehmender verschiedener religiöser Bestattungsformen wurde im § 29 Absatz 2 zur Klarstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere was die Regelungen zur Öffnung des Sarges im Zusammenhang mit Trauerfeiern angeht, auf das Bestattungsgesetz verwiesen.

Artikel XII:

Die Anlage zu § 20 führt die zulässigen Grabeinrichtungen und deren Abmessungen auf und wurde sprachlich der jetzigen Satzung angepasst. Darüber hinaus hat der Nutzungsberechtigte bei Urnenbestattungen die Wahl zwischen zwei Grabgrößen. Die einen wollen eine möglichst kleine Grabstätte, um eine Ganzabdeckung wählen zu können, die anderen hätten gerne etwas mehr Platz für die Gestaltung des Grabes mit Pflanzen. Um hier beiden Parteien Recht zu verschaffen, besteht zukünftig eine Wahlmöglichkeit, die sich am Grabraster orientiert.

Weiterhin können bei Ganzabdeckungen für Urnengrabstätten statt Naturstein- auch Metallplatten gewählt werden. Diese benötigen unterschiedliche Mindeststärken, so dass diese Bestimmung technisch entsprechend angepasst wurde.

Zuletzt wurde zur Klarstellung Rücksicht auf bestehende ältere Felder bzw. Gräber genommen, bei denen die Grabgröße von der Norm abweicht.

Die vorstehenden Änderungen wurden in einem Gespräch am 11. Februar 2016 für alle Hager Bestatter vorgestellt und mit ihnen diskutiert. Insbesondere die Möglichkeit der Bestattung einer Urne auf einem Erdwahlgrab wurde begrüßt.

Artikel XIII:

Im Nachgang zu den Gesprächen mit den Bestattern hat es am 05. April 2016 ein Gespräch zwischen Vertretern des Integrationsrates, muslimischen Bestattern und dem Vorstand gegeben. Ergebnis dieses Gespräches war der Wunsch der muslimischen Verbände, die Nutzungszeit für Wahlgräber auf bis zu 50 Jahre ausdehnen zu können.

Der § 15 Abs. 4 sieht bisher eine Gesamtnutzungszeit von 40 Jahren vor. Diese wird in der aktuellen Vorlage auf 50 Jahre erhöht. Diese Option steht selbstverständlich allen Friedhofsnutzern offen.

Im Anschluss an die Beschlussfassung wird das Beteiligungscontrolling der Stadt Hagen eine Vorlage für den Rat fertigen, um den gem. §§ 11 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. 10 Abs. 5 Nr. 1 der Kommunalunternehmensatzung erforderlichen Verzicht auf Weisung einzuholen.

gez.

gez.

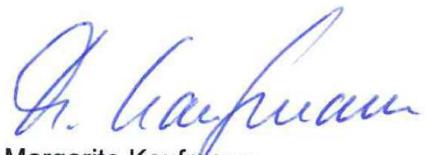
Thomas Grothe
Vorstandsvorsprecher

Hans-Joachim Bihs
Vorstand

Sitzung des Verwaltungsrates des WBH am 27. April 2016**TOP I.3 I. Nachtrag zur Friedhofssatzung****Beschluss:**

Der Verwaltungsrat beschließt den I. Nachtrag zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) vom 28.02.2015, wie er als Anlage Gegenstand dieser Verwaltungsvorlage ist.

Abstimmungsergebnis:					
<input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig beschlossen	<input type="checkbox"/>	Einstimmig abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Mit Mehrheit abgelehnt
<input type="checkbox"/>	Mit Mehrheit beschlossen	<input type="checkbox"/>	Abgelehnt bei Stimmengleichheit	<input type="checkbox"/>	Ohne Beschlussfassung
<input type="checkbox"/>	Zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen:	Enthaltungen:		



Margarita Kaufmann
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Anlage

I. Nachtrag zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) vom 26.02.2015.

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 /SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 404) (nachfolgend Bestattungsgesetz genannt) hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR in seiner Sitzung am _____ 2016 den folgenden I. Nachtrag zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (nachfolgend Friedhofssatzung genannt) beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am _____ 2016 dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Artikel I:

§ 5 Absatz 5 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

- g) Hunde unangeleint mitzuführen; sie sind an kurzer Leine zu führen und von Grabstätten fernzuhalten; Hundekot ist vom Hundeführer sofort zu beseitigen, § 17 Abs. 3 bleibt unberührt,

Artikel II:

§ 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Bei einer Urnenbestattung im Beerdigungswald Philippshöhe (§ 1 Abs. 1 Buchstabe j)) sind nur Aschenkapseln ohne Überurnen aus unbehandeltem Birken-, Buchen-, Ebereschen-, Erlen-, Fichten-, Kiefern-, Pappel-, Robinien/Akazien- oder Weidenmassivholz zu verwenden. Die Aschenkapseln dürfen einen Durchmesser von 0,25 m und eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten. Sind größere Aschenkapseln erforderlich, ist vorab die Genehmigung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

Artikel III:

§ 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Wenn an einer Urnennische oder -stele
a) das Nutzungsrecht erloschen ist oder
b) die Ruhezeit der bereits erfolgten Urnenbestattung abgelaufen ist und eine Überbeerdigung gewünscht wird,
werden die Aschen in der Erde auf einem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Grabfeld beigesetzt.

Artikel IV:

§ 13 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

- (8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit des letzten dort bestatteten Toten nur aus wichtigem Grund verzichtet werden. Ein Verzicht ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich. Das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen sind durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Rückgabe einer Grabstätte innerhalb der Nutzungszeit schließt eine Gebührenerstattung für die Dauer der restlichen Nutzungszeit aus. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabstätte erst nach Ablauf der Nutzungszeit neu vergeben.

Artikel V:

§ 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Wahlgräber sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erd-, Tuch-, Urnen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte ein Nutzungsrecht
- a) für Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) und
 - b) für Tote ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit)
- verliehen und deren Lage, Größe und die Anzahl der Grabstellen, sofern möglich, gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird.
- Das Nutzungsrecht kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Bestattungstag, bei Vorerwerben mit dem Erwerbstag. In jeder Stelle einer Wahlgräber darf nur eine Erd-, Tuch-, Urnen- oder Aschenbestattung vorgenommen werden, soweit sich aus § 17 nichts anderes ergibt.

Artikel VI:

§ 15 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Auf allen Friedhöfen mit Ausnahme des Beerdigungswaldes Philippshöhe (§ 1 Abs. 1 Buchstabe j)) sind Überbeerdigungen auf Wahlgräber möglich, wenn die Ruhezeit der bereits erfolgten Erd-, Tuch-, Urnen- oder Aschenbestattung abgelaufen ist und das Nutzungsrecht an der Grabstätte noch besteht. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

Artikel VII:

§ 15 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Der Erwerber des Nutzungsrechts hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu erlassenen Regelungen das Recht, in der Wahlgräber beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Einmal getroffene Festlegungen eines Nutzungsrechtsinhabers, welche Personen auf Wahlgräber beigesetzt werden sollen, können nur mit Einverständnis dieser Personen geändert werden. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Nachfolger im Nutzungsrecht.

Artikel VIII:

§ 16 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Grabstätten nach Abs. 2 Buchstaben a) bis c) werden für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Für die Grabstätten nach Abs. 2 Buchstaben d) bis f) gelten die Regelungen des § 15 entsprechend.

Artikel IX:

§ 17 erhält folgende Fassung:

- (1) Über die Regelungen der §§ 15 und 16 hinaus darf
- a) in Wahlgräberstätten für Erd- oder Tuchbestattungen eine weitere Erd- oder Tuchbestattung eines Kindes bis zum vollendeten 1. Lebensjahr,
 - b) in Wahlgräberstätten für Erdbestattungen eine weitere Urnen- oder Aschenbestattung,
 - c) in Urnennischen oder -stelen nach erfolgter Urnenbestattung eine weitere Urnenbestattung, sofern diese problemlos in die Kammer passt, erfolgen.
- (2) Das Nutzungsrecht für Wahlgräberstätten nach Abs. 1 ist im Bedarfsfall entsprechend § 15 Abs. 3 zu verlängern.
- (3) Auf dem muslimischen Grabfeld des Friedhofes Vorhalle (§ 1 Abs. 1 Buchstabe i)) ist es verboten, Tiere mitzuführen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann auf besonders ausgewiesenen Grabfeldern für Erd-, Urnen- oder Aschenbestattungen die Grabbeigabe eines kremierten Heimtieres gestatten. § 11 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes ist zu beachten.

Artikel X:

§ 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung muss durch den Nutzungsberechtigten bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale schriftlich unter Verwendung eines von der Friedhofsverwaltung bereitgehaltenen Vordrucks eingeholt werden.

In dem Antragsvordruck sind alle erforderlichen Angaben zu Form, Maßen, Material, Bearbeitung einschließlich Schrift, Ornamenten und Symbolen einzutragen bzw. zu skizzieren und Nachweise über die Herkunft des Natursteines oder die Vorlage einer Zertifizierung durch die anerkannte Zertifizierungsstelle vorzulegen. Bei Grabmalen, die gemäß § 23 fundamentiert und befestigt werden müssen, ist der Antrag vom fachlichen Leiter des beauftragten Dienstleistungserbringens mit zu unterzeichnen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht durch Vorlage der Urkunde nachzuweisen.

Bei Anträgen auf Änderung oder Auswechselung alter Grabmale kann (wegen § 25 Abs. 4) eine genaue Zeichnung oder Fotografie des alten Grabmales verlangt werden.

Artikel XI:

§ 29 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Toten zu vorher verabredeten Zeiten sehen. Soweit besondere Abschiedsräume vorhanden sind, sind Abschiednahmen nur in diesen möglich. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen, § 11 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes bleibt unberührt.

Artikel XII:

Die Anlage zu § 20 erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 20

Zulässige Grabeinrichtungen und deren maximale Abmessungen

Bauliche Anlagen und Grabeinrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (§ 23).
Als liegende Grabmale auf Wahlgrabstätten mit Rasenpflege dürfen nur Natursteine mit eingelassener Schrift verwendet werden,
ansonsten sind zusätzlich Holz, Glas oder Metall erlaubt.

		max. abgedeckte Grabfläche inkl. Einfassung Grabstein min. Stärke 0,08 m	max. Breite eines stehenden Grabmals je Seite min. 0,30 m Rand	max. Höhe eines stehenden Grabmals Grabstein min. Stärke 0,10 m	Größe der Grabstätten Tiefe * Breite (f)	min. Stärke der Einfassung (a) max. Höhe 0,15 m über Boden
1	einstellige Wahlgrabstätte Erd- / Tuchbestattung	0,90 m ²	0,60 m	1,30 m	2,40 m * 1,20 m	0,08 m
2	mehrstellige Wahlgrabstätte Erd- / Tuchbestattung	0,90 m ² je Grabstelle	0,70 m je Grabstelle	Evtl. Sonderabsprachen (>1,3 m) möglich	2,40 m * 1,20 m (Breite je Grabstelle)	0,08 m
3	Reihengrabstätte Erd- / Tuchbestattung	0,90 m ²	0,60 m	1,00 m	2,40 m * 1,20 m	0,08 m
4	Wahlgrabstätte Erdbestattung mit Rasenpflege (b) (c) (d)	0,50 m ²	0,60 m je Grabstelle	1,30 m	2,40 m * 1,20 m	-
5	einstellige Wahlgrabstätte Urnen- / Aschenbestattung	Ganzabdeckung möglich (e)	0,50 m	0,70 m	0,80 m * 0,80 m	0,06 m
6	mehrstellige Wahlgrabstätte Urnen- / Aschenbestattung	Ganzabdeckung möglich (e)	1,00 m	1,00 m	0,80 m * 0,80 m oder 0,80 m * 1,60 m (g)	0,06 m
7	Reihengrabstätte Urnen- / Aschenbestattung	Ganzabdeckung möglich (e)	0,50 m	0,70 m	0,50 m * 0,80 m	0,06 m
8	Wahlgrabstätte Urnen- / Aschenbestattung mit Rasenpflege (b) (c)	0,20 m ²	-	-	-	-
9	Wahlgrabstätte Erd- / Tuchbestattung eines Kindes	0,30 m ²	0,35 m	0,60 m	0,70 m * 1,40 m	0,06 m
10	Gemeinschaftsgrabstätte Erdbestattung (b)					
11	Gemeinschaftsgrabstätte Urnen- / Aschenbestattung (b)	Es ist nicht zulässig, Grabmale, bauliche Anlagen, Grabeinrichtungen oder Gedenksteine zu errichten.				

12	Waldgrabstätte Urnen- / Aschenbestattung (b)	Als Grabmal dient der von der Friedhofsverwaltung aufgestellte Fels mit abgeschrägt gesägter Beschriftungsfläche. Die namentliche Kennzeichnung wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausschließlich von der Friedhofsverwaltung mit einer einheitlichen Schrift (maximal Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum) angebracht.
13	Grabnische / -stele Urnenbestattung (b)	Die vorhandene Abdeckung kann gegen eine individuell gestaltete einteilige Natursteinplatte in derselben Größe und Stärke, wie die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellte Abdeckplatte aus Kunststein, oder eine ausreichend dimensionierte Metallplatte ausgetauscht werden. Von dieser dürfen keine Absonderungen (z.B. Rost) ausgehen. Die vorhandene Befestigungsvorrichtung ist mit der Platte zu verschrauben. Alternativ kann Schrift vertieft oder aus gegossenem oder geschmiedetem Metall auf die vorhandene Abdeckung angebracht werden.
14	Urnengemeinschaftswand	Als Grabmal dient die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellte Abdeckplatte aus Kunststein. Die namentliche Kennzeichnung wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausschließlich von der Friedhofsverwaltung mit einem einheitlichen Schild (maximal Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum) angebracht.
15	Regenbogenfeld (b)	
16	Beerdigungswald- grabstätte (b)	Es ist nicht zulässig, Grabmale, bauliche Anlagen, Grabeinrichtungen oder Gedenksteine zu errichten.
17	Gemeinschaftsgrabstätte Aschenverstreuung (b)	

- a) Einfassungen müssen entlang der Innenkanten der Grabstätte verlegt werden. Einfassungen bis zu einer Länge von 2,50 m sollen einteilig verlegt werden und sind ausschließlich an den Eckpunkten und an den Stößen zu fundamentieren.
- b) An Erdrasen-, Erdgemeinschafts-, Urnenrasen-, Urnengemeinschafts-, Wald-, Beerdigungswaldgrabstätten, Urnennischen oder -stelen sowie dem Aschestreu- und dem Regenbogenfeld besteht kein Pflegerecht der Nutzungsberechtigten. Diese Grabstätten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung hergerichtet und gepflegt.
- c) Liegende Grabmale sind erdbündig zu verlegen.
- d) Stehende Grabmale sind mit einer Plattierung aus Naturstein als Sauberkeitskante erdbündig in einer Breite von 0,20 m und einer Stärke von mindestens 0,06 m umlaufend zu umgeben.
- e) Die Mindeststärke bei Ganzabdeckungen beträgt 0,04 m. Bei Metallabdeckungen kann eine geringere Stärke gewählt werden, die sich aber nach statischen bzw. technischen Erfordernissen richten muss.
- f) Die Maße auf bestehenden Feldern werden hiervon nicht berührt. Darüber hinaus kann die Friedhofsverwaltung aufgrund örtlicher Besonderheiten Ausnahmen zulassen.
- g) Die Größe der Grabstätte kann vom Nutzungsberechtigten zwischen beiden Möglichkeiten ausgesucht werden.

Wenn künstlerische oder technische Gründe Abweichungen von diesen Vorschriften rechtfertigen, kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen. Dabei muss jedoch gewährleistet sein, dass die Gesamtgestaltung den allgemeinen Anforderungen der Friedhofssatzung weiterhin entspricht.

Artikel XIII:

§ 15 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist jederzeit möglich. Noch bestehende und verlängerte Nutzungszeiten an der Wahlgrabstätte dürfen jedoch einen Zeitraum von zusammen 50 Jahren nicht überschreiten.

Artikel XIV:

Der Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.